

Schweinehaltung

Tiergesundheitsgesetz; Schweinehaltungshygieneverordnung; Freilandhaltung von Schweinen

Im Folgenden erhalten Sie einige Informationen über die wesentlichen gesetzlichen Vorgaben bzgl. einer Freilandhaltung für Schweine. Diese zählen rechtlich zu den Nutztieren und sind somit an mehrere rechtliche Vorgaben gebunden (auch die Hobbyhaltung von nur wenigen Tieren).

Neben den allgemeinen tierseuchenrechtlichen Vorgaben

- Anzeige der Schweinehaltung (vor in Betriebnahme) beim Landwirtschaftsamt PAF; Sie erhalten beim Landwirtschaftsamt PAF eine „landwirtschaftliche Betriebsnummer“ (Frau Schönleben/ Frau Winter, Tel.: 08441/867-1420 oder siehe PDF Amt_für_Landwirtschaft_Zuteilung_Betriebsnr)
- Antrag beim Veterinäramt auf Genehmigung eines Betriebs zur Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude (Freilandhaltung)
- Übernahmemeldungen bei Zukauf an die HIT
- Jährliche Stichtagsmeldung an die HIT
- Führung eines Bestandsregisters (Muster_Bestandsregister_Schwein)
- Tierbestandsmeldung bei der Tierseuchenkasse (TSK_Neugründungsformular)
- Kennzeichnungspflicht mit einer offenen Ohrmarke

sind die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchwHaltHygV), insbesondere der Anlage 4 einzuhalten.

Allgemeine Anforderungen an Freilandhaltungen

Abschnitt I Bauliche Voraussetzungen/Betriebsorganisation

1. Bei Freilandhaltung

- a) muss diese nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde doppelt eingefriedet* werden, so dass sie nur durch Ein- und Ausgänge befahren oder betreten werden kann,
- b) müssen die Ein- und Ausgänge gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sein,
- c) muss der Betrieb durch ein Schild "Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten" kenntlich gemacht werden,
- d) muss der Betrieb über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen,
- e) muss der Betrieb über Vorrichtungen verfügen, die eine Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs, der Schutzeinrichtungen und der Räder von Fahrzeugen ermöglichen; die Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion müssen jederzeit einsatzbereit sein und leicht zugänglich im Betrieb lagern.

2. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass die Freilandhaltung von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter und nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten wird, die nach dem Verlassen gereinigt oder unschädlich entsorgt wird.
3. Der Betrieb muss
 - a) über eine Möglichkeit zum Umkleiden verfügen,
 - b) über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter verfügen,
 - c) mindestens über einen geschlossenen Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen; diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schädigern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
 - d) Geschlossene Behälter zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge des Verarbeitungsbetriebes für Material der Kategorie so aufzustellen, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entladen werden können.

Abschnitt II Betriebsablauf

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass

1. Schweine in der Freilandhaltung keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen bekommen können,
2. Futter und Einstreu vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden,
3. in das nach der Viehverkehrsverordnung erforderliche Bestandsregister oder in eine sonstige Bestandsdokumentation zusätzlich unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, die Zahl der Aborte und Totgeburten eingetragen werden.

Abschnitt III Reinigung und Desinfektion

1. Nach jedem Einstellen in die oder Verbringen aus der Freilandhaltung sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils im abgebenden Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.
4. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass
 - a)

Behälter oder sonstige geeignete Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert werden und

b)
Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt wird; sofern es sich um Einwegschutzkleidung handelt, muss diese nach Gebrauch unschädlich entsorgt werden.

c)
Einstreu und Dung sicher vor Wildschweinen geschützt gelagert werden.

5. Im Rahmen der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten sind schadlos zu entsorgen.

*** Ausführungshinweise zur Schweinehaltungshygieneverordnung**

Das Gelände der Freilandhaltung ist doppelt einzuzäunen. Die Einzäunung umfasst mindestens alle zur Haltung der Schweine eingezäunten Gehege unabhängig der Eigentumsverhältnisse, die Nebengebäude und das natürlicherweise dazu gehörende Gelände sowie die Einrichtungen, die für die Ver- und Entsorgung der Schweine tatsächlich genutzt werden und eine epidemiologische Einheit bilden. Die Ein- und Ausgänge sind geschlossen zu halten. Die Einfriedung muss sicher gewährleisten, dass weder Schweine aus der Freilandhaltung entweichen noch hier gehaltene Schweine in Kontakt mit anderen Schweinen oder Wildschweinen gelangen können. Sie muss den Kontakt der gehaltenen Schweine zu anderen Schweinen einschließlich Wildschweinen sicher verhindern. Es dürfen keine Ferkel entweichen können. Hierzu kann ein Doppelzaun mit einem Mindestabstand von 2 Metern verwendet werden. Der Außenbegrenzungszaun (ca. 1,50 m hoch) sollte zumindest im unteren Drittel engmaschig sein (Wildzaun), so dass auch Haustiere oder kleines Wild nicht hindurchgelangen können. Der Zaun sollte zuverlässig gegen Unterwühlen gesichert sein. Als Innenzaun kann ein doppelter Elektrozaundraht verwandt werden, so dass auch Ferkel ihn nicht passieren können.

Im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen muss der Tierhalter regelmäßig innere und äußere Einzäunung der Freilandhaltung inspizieren und ggf. umgehend in Stand setzen sowie ggf. Elektrozäune von Bewuchs freihalten.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Veterinäramt Pfaffenhofen a. d. Ilm gerne zur Verfügung!